



Hundereglement der Gemeinde Biel-Benken

vom 8. Dezember 2009

[Vademekum dieses Erlasses](#)

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	1
§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Zuständigkeit	1
B. ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG	1
§ 3 Überwachung	1
§ 4 Leinenzwang; Zutrittsverbote	2
§ 5 Verunreinigungen	2
C. ORGANISATION	2
§ 6 Registrierung	2
§ 7 Kennzeichnung	2
§ 8 Gewerbsmässige Zucht.....	2
D. GEBÜHREN	2
§ 9 Gebühren.....	2
§ 10 Gebührenerlass	2
E. MASSNAHMEN UND STRAFEN.....	3

§ 11	Massnahmen	3
§ 12	Strafen	3
F.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	3
§ 13	Inkrafttreten	3

Die Gemeindeversammlung von Biel-Benken beschliesst, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 und § 3 Absatz 2 des Kantonalen Gesetzes vom 22. Juni 1995 über das Halten von Hunden, folgendes Reglement über die Hundehaltung:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die polizeilichen und administrativen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde Biel-Benken.

§ 2 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.

² Der Gemeinderat kann als Massnahme im Sinne von § 11 den Leinenzwang anordnen.

³ Er sorgt für die Information und Beratung der Hundehalterinnen und Hundehalter.

B. ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG

§ 3 Überwachung

¹ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung der Hunde zu sorgen.

² Es ist verboten, Hunde böswillig zu reizen oder auf Menschen oder Tiere zu hetzen.

³ Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

§ 4 Leinenzwang; Zutrittsverbote

¹ Hunde müssen an der Leine geführt werden

- an verkehrsreichen Strassen
- auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes
- während der Hauptsetz- und Brutzeit vom 1.4. – 31.7. im Wald und an Waldrändern (gemäss Jagdgesetz §38). In der übrigen Zeit gilt die Leinenpflicht für Hunde, die nicht unter Kontrolle gehalten werden können und die die Wege verlassen

² Der Gemeinderat kann Plätze und Orte bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben.

§ 5 Verunreinigungen

¹ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremdem privatem Areal verpflichtet.

² Der aufgenommene Kot ist in die dafür vorgesehenen Behälter oder privat zu entsorgen.

C. ORGANISATION

§ 6 Registrierung

¹ Die Gemeinde führt ein Register aller ansässigen Hunde und ihrer Halterinnen und Halter.

² Die Erstanmeldung erfolgt durch die Hundehalterinnen und Hundehalter persönlich innert 14 Tagen nach Zuzug oder Anschaffung eines Hundes unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen, insbesondere des Sachkunde- und Versicherungsnachweises.

³ Das Halten und die Registrierung potenziell gefährlicher Hunde richten sich nach der Kantonalen Hundegesetzgebung.

§ 7 Kennzeichnung

Jeder Hund muss mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein.

§ 8 Gewerbsmässige Zucht

¹ Die gewerbsmässige Zucht und die gewerbsmässige Betreuung von Hunden bedürfen der Anmeldung bei der kantonalen Abteilung für Veterinärwesen.

² Auf die Nachbarn ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

D. GEBÜHREN

§ 9 Gebühren

¹ Der Gemeinderat legt kostendeckende Gebühren in der Gebührenordnung fest.

² Für neu zugezogene Hunde, für welche in der Wegzugsgemeinde bereits Gebühren für das Kalenderjahr bezahlt wurden, werden erst im Folgejahr Gebühren erhoben. Der Nachweis über die bereits bezahlten Gebühren hat die Hundehalterin oder der Hundehalter zu erbringen.

³ Die Gebühren werden pro Kalenderjahr erhoben. Bei Halterwechsel und Wegzug des Tieres erfolgt keine Rückerstattung. Bei Tod des Tieres bis 30. September erfolgt eine Rückerstattung pro rata.

§ 10 Gebührenerlass

¹ Der Gemeinderat kann die Gebühren nach § 9 in Härtefällen ganz oder teilweise erlassen.

² Gemäss kantonalem Recht dürfen keine Gebühren erhoben werden für:

- a) Diensthunde der Armee
- b) Diensthunde der Polizei
- c) Diensthunde des Grenzwachkorps
- d) Blindenführhunde
- e) den ersten Hund auf landwirtschaftlich genutzten Nebenhöfen
- f) ausgebildete Rettungs- und Katastrophenhunde
- g) Hunde, die für Tierversuche gezüchtet oder gehalten werden
- h) geprüfte Schweisshunde, wenn sie zur Nachsuche eingesetzt werden.

E. MASSNAHMEN UND STRAFEN

§ 11 Massnahmen

¹ Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 12 zu prüfen.

² Wenn Anordnungen nach Abs. 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.

³ Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt wurden.

⁴ Wenn der Hund oder die Hunde nicht beim Halter belassen werden können, ist eine geeignete andere Platzierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, soll es in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt eingeschläfert werden.

§ 12 Strafen

¹ Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements oder kantonaler Bestimmungen über die Hundehaltung können, sofern nicht kantonales Recht vorgeht, Strafen bis Fr. 5'000.00 verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

² Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft per 1. Januar 2010 in Kraft.

Dadurch werden alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse der Gemeinde aufgehoben.

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2009 beschlossen.

Biel-Benken, 8. Dezember 2009

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Die Verwalterin:

Peter Burch

Elisabeth Schneider

Änderungen/Ergänzungen/Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	In Kraft seit	Betrifft	Bemerkung
17.12.2009			Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft
08.12.2009	01.01.2010	§§ 1 - 13	EGV